



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Gewährung von Zuwendungen „Studierende für Unternehmen in MV gewinnen“

(Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus)

Vom 18.02.2026 - V 320-412-28204-2025/010 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, ber. ABl. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241, S. 16, 2023 ABl. L 65, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22.09.2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025).
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 21, ber. ABl. L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.09.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.09.2025) und



Kofinanziert von der
Europäischen Union



b) des ESF Plus Programms 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),

c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)

d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen mit dem Ziel, mindestens 30 Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern mit mindestens 100 Studierenden in Kontakt zu bringen und dadurch zur Fachkräftesicherung in den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, die die Planung und Durchführung von Aktivitäten im Fokus haben, die zu einem Kontakt zwischen Studierenden und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern führen und somit die Fachkräftesicherung im Land unterstützen.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die bereits durch eine vergleichbare Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungen können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erhalten.
- 3.2. Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungsempfänger müssen in Mecklenburg-Vorpommern einen Sitz haben und
- 4.2. darüber hinaus fachlich geeignet sein
- 4.3. sowie über einschlägige regionale Vorhaben- und Kooperationserfahrungen verfügen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- 4.4. Die Gewährung der Zuwendung setzt ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates voraus.
- 4.5. Der Antragsteller muss eine Erklärung zur beabsichtigten Einbindung von mindestens 30 Unternehmen pro Jahr sowie mindestens 100 Studierenden pro Jahr abgeben.
- 4.6. Die geplanten Aktivitäten müssen geeignet sein, den persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und fachkräftesuchenden Unternehmen tatsächlich herzustellen.
- 4.7. Es werden nur Studierende berücksichtigt, die an einer Universität bzw. Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung wird anhand einer Gesamtaufwandpauschale je Projekt ermittelt. Sie wird aus einem Teilbetrag für die direkten Personalkosten sowie einem Teilbetrag für die Sachausgaben ermittelt.

5.2.1 Personalkosten:

Berücksichtigt werden die auf der Grundlage der Personalkostenpauschale geplanten Personalkosten für das angestellte Personal. Die Höhe der Personalkostenpauschale ergibt sich aus anliegender Tabelle (Anlage 1) entsprechend der Tätigkeitsklasse, in die die Projektmitarbeitenden einzustufen sind. Zur Einordnung des geplanten Personals in die jeweilige Tätigkeitsklasse ist die Anlage 2 (Tätigkeitsmerkmale für die Tätigkeitsklassen) zu beachten.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten (Anlage Aufgabenbeschreibung) können maximal einundeinhalb Vollzeitäquivalente in der Regel mit der Tätigkeitsklasse 3 anerkannt werden.

Bei der Ermittlung der Zuwendung werden 50 Prozent der als plausibel anerkannten Personalkostenpauschale berücksichtigt.

5.2.2 Sachausgaben:

Berücksichtigt werden Sachausgaben auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs, deren Gesamthöhe sich aus den im Projektplan geplanten Projektphasen und deren kalkulierten Ausgaben ergibt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Ausgaben für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Projekt sind zum Beispiel:

- Reisekosten (Begründung der Notwendigkeit, der Zahl der projektbezogenen geplanten Reisen, Angabe der Reisekilometer und bei Nutzung ÖPNV der zugrunde gelegten Fahrpreise),
- Anmietung von Busunternehmen für Unternehmensbesichtigungen,
- Ausgaben für Teilnehmende (Begründung erforderlich insbesondere für Fahrtkosten, Kosten der Unterbringung),
- Raummieten für Messen oder ähnliches (sofern es sich um externe Räumlichkeiten handelt),
- Catering bei Veranstaltungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie beispielsweise Speed-Dating zwischen Unternehmen und Teilnehmenden.

Alle Ausgaben sind durch aussagekräftige Belege nachzuweisen. Können zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Nachweise eingereicht werden, sind die Kosten detailliert aufzuschlüsseln und zu benennen.

Bei der Ermittlung der Zuwendung werden 90 Prozent der geplanten und als plausibel anerkannten Sachausgaben berücksichtigt.

- 5.3. Die Projektlaufzeit beträgt maximal ein Jahr. Nach einem erfolgreichen ersten Projektjahr kann ein erneuter Antrag für eine maximale Vorhabenlaufzeit von einem Jahr gestellt werden. Grundlage hierfür bildet eine vom Zuwendungsempfänger neu einzureichende Projektidee inklusive aller Anlagen mit einem neuen Haushaltsplan.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.2 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.3 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- a) Europäischer Rechnungshof,



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- b) Europäische Kommission,
- c) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- d) Europäische Staatsanwaltschaft,
- e) Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- f) Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
- g) Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- h) ESF-Fondsverwaltung,
- i) für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
- j) für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

7.1. Vorverfahren

Für das Einholen des Votums des zuständigen Regionalbeirates sind Projektideen sowohl per E-Mail als auch im Original per Post vollständig und entscheidungsreif einzureichen. Die hierzu einzureichenden Unterlagen und erforderlichen Angaben sind dem Ideenaufwurf sowie den Formularen zu entnehmen. In der Projektbeschreibung müssen Inhalt und Ziel des Vorhabens definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe, sowie der Finanzierung des Vorhabens enthalten sein.

Bei der Erstellung des Finanzierungsplans mit detaillierten Kalkulationen der Kosten des Vorhabens, sind diese in ihrer Höhe einzeln zu begründen. Die Berechnungsgrundlage (Haushaltsplanentwurf/Finanzierungsplan) ist mit der Projektidee vorzulegen.

Der Regionalbeirat entscheidet im Rahmen eines anonymisierten Punktevergabeverfahrens.

Nach Vorliegen des positiven Votums des Regionalbeirats wird der Projekteinreicher zur formellen Beantragung der Zuwendung aufgefordert.

7.2. Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen und rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag gewährt. Der Antrag auf Zuwendung ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Die Antragsformulare werden von den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte nach positivem Votum des zuständigen Regionalbeirates an den Antragsteller verschickt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



7.3. Bewilligungsverfahren

7.3.1. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock. Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Plausibilität der beantragten Projektausgaben unter Berücksichtigung des eingereichten Umsetzungskonzeptes. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3.2. Abweichend von Nr. 4.2.2 der VV zu § 44 LHO wird die Zuwendung zunächst unter Vorbehalt bewilligt. Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises und setzt insbesondere die vollständige Erfüllung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks voraus.

7.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen erfolgt,
- b) abweichend von Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 45 Prozent der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt,
- c) die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 45 Prozent grundsätzlich nach 6 Monaten Vorhabenlaufzeit auf erneute Mittelanforderung nach Einreichung eines Zwischenberichts, der den bisherigen Umsetzungsstand darlegt und die Zielerreichung erwarten lässt, erfolgt. Besonders ist hier der Kontakt zwischen Unternehmen und Studierende als Ziel aufzunehmen und entsprechende Erfolge sind durch den Zuwendungsempfänger zu belegen,
- d) die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung nach Prüfung der eingereichten Nachweise sowie des vollständigen Sachberichts zur vollständigen Erreichung der Ziele gemäß Nummer 1.1 ausbezahlt wird.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- c) auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind,
- d) mit dem Verwendungsnachweis eine Teilnahmeliste der Studierenden einzureichen ist, sofern sie von dem unter Nummer 7.4 d) aufgeführten Nachweis abweicht. Die Teilnahmeliste ist durch den Zuwendungsempfänger und die Studierenden grundsätzlich händisch zu unterzeichnen. Anhand der Immatrikulationsnummer oder eines anderweitigen Nachweises ist zu belegen, dass es sich bei den Teilnehmenden um Studierende einer Universität bzw. Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,
- e) ein schriftlicher Sachbericht inklusive qualitativer Nachweise einzureichen ist, der die Zielerreichung und die konkrete Durchführung des Projektes inklusive der Herausforderungen in der Durchführung des Vorhabens sowie die Ergebnisse für die Zielgruppe (Unternehmen, Studierende etc.) beschreibt. Als Ziel gilt der Kontakt zwischen Unternehmen und Studierenden. Entsprechende Erfolge sind durch den Zuwendungsempfänger zu belegen. Besonders ist hierbei zu belegen und zu erläutern, inwieweit direkte Kontakte zwischen beiden Zielgruppen stattgefunden haben,
- f) mit dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung der Unternehmen, mit denen im Projekt zusammengearbeitet wurde, einzureichen ist,
- g) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 18.02.2026 in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 1

Standardeinheitskosten für Personalkosten nach Tätigkeitsklassen zur Ermittlung der Personalkostenpauschale

- Monatsbeträge für eine Vollzeitkraft inkl. jährliche Erhöhung um 2,4% -

	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028
Tätigkeitsklasse 3	5.017,08 €	5.152,54 €	5.291,66 €
Tätigkeitsklasse 4	4.384,60 €	4.502,98 €	4.624,56 €
Tätigkeitsklasse 5	4.082,08 €	4.192,30 €	4.305,49 €
Tätigkeitsklasse 6	3.831,84 €	3.935,30 €	4.041,55 €



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 2

Tätigkeitsmerkmale für die Tätigkeitsklassen

Tätigkeitsklasse	Tätigkeitsmerkmale
3 - Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	Leitung von sonstigen Projekten mit • einer Gesamtverantwortung für den Erfolg des Projekts <u>und</u> • fachlicher Anleitung von mindestens 1 Projektmitarbeiter/-in mindestens der Tätigkeitsklasse 4 (Vollzeitäquivalent) <u>oder</u> Tätigkeit, die • mindestens 75% selbstständige Leistungen erfordert und • eine besondere Schwierigkeit aufweist <u>und</u> • mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden ist <u>und</u> • gründliche, umfassende projektrelevante Fachkenntnisse erfordert
4 - mittlere Fachkraft	Tätigkeit, die • mindestens 50% selbstständige Leistungen erfordert <u>und</u> • mit besonderer Verantwortung verbunden ist <u>und</u> • gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordert
5 - sonstige Fachkraft	Tätigkeit, die • die mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert <u>und</u> • gründliche Fachkenntnisse erfordert
6 - Assistenz Tätigkeit	überwiegend einfache, unterstützende Tätigkeit, keine selbstständige Tätigkeit